



# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau

### mit den Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Treben und Windischleuba

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“, Treben, Breite Straße 2, Telefon: 034343 7030, Fax: 034343 70327

Auflage: 2900 Exemplare

E-Mail: info@vg-pleissenau.de

Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“, Treben, der Gemeinschaftsvorsitzende

Herstellung und Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR, Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz,

Telefon: 034496 60041, Fax: 034496 64506, E-Mail: info@nico-partner.de

Das Amtsblatt der VG „Pleißenau“ wird kostenlos an alle Haushalte und Unternehmen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden verteilt.

Weitere Exemplare können für 1,00 EURO in der VG „Pleißenau“ erworben werden.

22. Jahrgang

28. Februar 2014

Ausgabe 02

### Ein Heim für Meister

# Adebar



Artikel auf der Seite 23.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 01.04.2014. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 17.03.2014.

– Amtliche Mitteilungen –

## VG „Pleißenaue“



Teilnehmergemeinschaft Greifenhain  
Der Vorstandsvorsitzende

Ländliche Neuordnung: Greifenhain

Stadt: Frohburg

Landkreis: Leipzig

### BEKANNTMACHUNG UND LADUNG

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Greifenhain lädt die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet und die sonstigen Beteiligten am Verfahren der Ländlichen Neuordnung (§ 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten zu einer öffentlichen Teilnehmerversammlung ein.

Versammlungsort: Gemeindezentrum Greifenhain  
in Greifenhain, Schulstraße 11

Versammlungsbeginn: **Mittwoch, den 2. April 2014,  
18:30 Uhr**

#### Tagesordnung:

- Bericht zum Stand des Verfahrens
- Informationen zur Ortslagenverhandlung und -vermessung
- Allgemeine Aussprache

Borna, den 11.02.2014

gez. Lindenberg

Straßenbauamt Ostthüringen  
Hermann-Drechsler-Straße 1 • 07548 Gera  
Gera, 28.02.2014

### Bekanntmachung

#### Planfeststellung für das Bauvorhaben

##### B 7 Ortsdurchfahrt Untschen

Bau-km 0+000,000 bis 0+825,000

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 27.01.2014, Az. 540.8-4348-12/12, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 17.03.2014 bis einschließlich 31.03.2014**

in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau  
Breite Straße 02 • 04617 Treben

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch im Straßenbauamt Ostthüringen eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG i. V. m. § 17b Abs. 1, Nr. 7 FStrG).

Im Auftrag

gez. Lüder, Amtsleiter

## Gemeinde Fockendorf

### Bekanntmachung der Gemeinde Fockendorf zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Fockendorf sind am **25. Mai 2014** **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.*

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder

Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2.** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

**1.3.** Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKG.

**2.** Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehö-

rigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (32 Unterschriften).

**3.1.** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

**3.2.** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3.** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ bis zum 17. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

>>>

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.** Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 17. April 2014, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) beizufügen.

**5.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 17. April 2014 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.

**6.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 17. April 2014 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

**8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.**

Treben, 28. Februar 2014

*Gemeindewahlleiter*

## Gemeinde Gerstenberg

**In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gerstenberg am 09.12.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

### Beschluss-Nr. 32/2013

Der Gemeinderat Gerstenberg beschließt die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Gerstenberg mit ihren Anlagen.

- **einstimmig angenommen** -

### Beschluss-Nr. 33/2013

Der Gemeinderat Gerstenberg beschließt den Finanzplan 2013 – 2017 der Gemeinde Gerstenberg.

- **einstimmig angenommen** -

### Beschluss-Nr. 34/2013

Der Gemeinderat Gerstenberg beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben „Herstellung Löschwasserentnahmestelle im Ortsteil Pöschwitz“ an die Firma HELI Transport und Service GmbH.

- **einstimmig angenommen** -

gez. Schröder, Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Gerstenberg zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Gerstenberg sind am **25. Mai 2014** **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKGW wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKGW) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKGW).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande,*

*Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.*

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1.** Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2.** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

**1.3. Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:**

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.** Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Gerstenberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (32 Unterschriften).**

**3.1.** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags

>>>>

neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ bis zum 17. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.** Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 17. April 2014, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) beizufügen.

**5.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 17. April 2014 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.

**6.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 17. April 2014 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

**8.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 28. Februar 2014

Gemeindewahlleiter

## Gemeinde Haselbach

In der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haselbach am 29.01.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 130/21/2014

Beschlussfassung über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landratsamtes Altenburger Land.

- **einstimmig beschlossen** -

### Beschluss-Nr. 131/21/2014

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Haselbach mit ihren Anlagen.

- **einstimmig beschlossen** -

### Beschluss-Nr. 132/21/2014

Beschlussfassung über den Finanzplan 2013 – 2017 der Gemeinde Haselbach.

- **einstimmig beschlossen** -

**Beschluss-Nr. 133/21/2014**

Zustimmung zum Bauantrag der ENL-Projekt „Pleißenaue Altenburger Land“ zum Vorhaben Beobachtungsturm am „Nobitzer Teich“ in der Gemarkung Haselbach Flur 1 Flst. 92/8.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder im GR:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	-

**Beschluss-Nr. 134/21/2014**

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.11.2013.

- **einstimmig beschlossen** -

**Beschluss-Nr. 135/21/2014**

Festlegung Gemeindewahlleiter für die Kommunal- und Europawahl am 25. Mai 2014: Herr Eckhard Gilge.

- **einstimmig beschlossen** -

gez. Gilge, Bürgermeister

**1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 389 v.H. |

**2. Gewerbesteuer**

357 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Haselbach, den 13. Februar 2014

Gemeinde Haselbach

  
Gilge, Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung**

Der Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Haselbach mit all seinen Anlagen liegt in der Zeit **vom 03.03. – 20.03.2014** in der VG „Pleißenaue“, Kämmerei, während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Haselbach, Landkreis**

**Altenburger Land, für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 685.413,00 €

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.340,00 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss Nr. 117/17/2013 des Gemeinderates Haselbach in seiner Sitzung am 16.04.2013**

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Haselbach – 1. Änderung für den Bereich „Solarpark Haselbach“**

**Wirksamkeitsbeschluss**

Genaue Fassung:

- Der Gemeinderat Haselbach beschließt, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BaugB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Haselbach“ vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gemäß Anlage zum Beschluss abzuwägen.
- Die Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haselbach für den Bereich „Solarpark Haselbach“ in der Fassung vom April 2013 wird beschlossen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BaugB einzureichen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar hat die vom Gemeinderat Haselbach am 16.04.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haselbach in der Fassung vom März 2013 (Beschluss Nr.: 117/17/2013) mit Bescheid vom 31.01.2014 – Aktenzeichen 310-4621-11815/2013-16077015-FNP-Haselbach 1. Ä – auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. >>>

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Haselbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit den zugehörigen Unterlagen in der VG „Pleißenaue“, Bauamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienststunden:

Mo., Mi., Do. 09:00 – 11:30 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

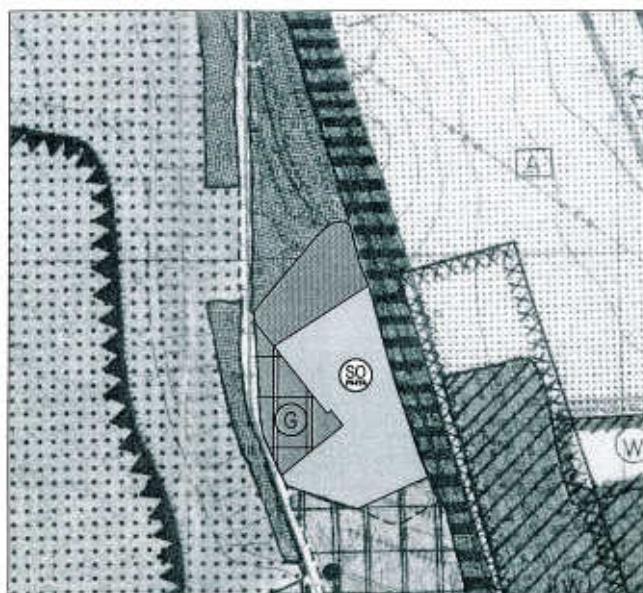
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



**Legende: Darstellung gem. § 5 Abs. 2 BauGB  
Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

- [Symbol] Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauVO Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“
- [Symbol] Gewerbliche Bauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO
- [Symbol] Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
- [Symbol] Flächen für Wald, § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
- Sonstige Planzeichen**
- [Symbol] Ungrenzung des Änderungsbereiches

M 1:5000

ausgefertigt: Haselbach, den 28.02.2014

  
Gilge, Bürgermeister



## Bekanntmachung des Beschlusses einer Bebauungsplansatzung

### Bekanntmachung Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Haselbach zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 70/07/2011 vom 23.08.2011 den Bebauungsplan „Solarpark Haselbach“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan, der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde durch das Landratsamt Altenburger Land am 25.09.2012 genehmigt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung, den Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung in der VG „Pleißenaue“, Bauamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienststunden

Mo., Mi., Do. 09:00 – 11:30 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Haselbach, den 28.02.2014

Gilge, Bürgermeister-



### **Bekanntmachung der Gemeinde Haselbach zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder**

#### **1. In der Gemeinde Haselbach sind am 25. Mai 2014 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.*

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.**

#### **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres

Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:**

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

**1.3. Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:**

- die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen >>>

Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Haselbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (32 Unterschriften).**

**3.1.** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

**3.2.** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten

oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3.** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ bis zum 17. April 2014, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.** Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 17. April 2014, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) beizufügen.

**5.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 17. April 2014 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.

**6.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durch-

geführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 17. April 2014 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

**8.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 28. Februar 2014

Gemeindewahlleiter

## Gemeinde Treben

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Treben, als Eigentümerin, verkauft, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, folgende bebaute Grundstücke als wirtschaftliche Einheit:

Gemarkung: Serbitz

Flur: 1

Flurstücke: 44/2; 44/3

Größe: 1.937 m<sup>2</sup>; 2.576 m<sup>2</sup>

Baujahr: ca. 19. Jahrhundert

Mindestkaufpreis: 50.000,00 €

Die Grundstücke liegen im Ortskern des Ortsteils Serbitz, der Gemeinde Treben (§ 34 BauGB) und sind ortsüblich erschlossen.

Folgende Bebauung liegt vor

- 1 zweigeschossiges Gebäude mit 6 WE – leerstehend (Wohnfläche gesamt: 360 m<sup>2</sup>); teilsaniert
- 1 Schuppengebäude
- 1 zweigeschossiges Gebäude mit 8 WE – 4 WE vermietet (Wohnfläche gesamt: 576 m<sup>2</sup>); teilsaniert
- 8 Garagen

Lageplan siehe rechte Spalte oben.

Erwerbsangebote sind **bis zum 28. März 2014** bei der VG „Pleißenau“, Bauamt, Breite Str. 2, 04617 Treben einzureichen.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat Treben.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Für weitere Auskünfte steht Frau Krosse, Telefon 034343 70319 zur Verfügung.



Es können Besichtigungstermine vereinbart werden.

Gemeinde Treben

Treben, den 28.02.2014

gez. Hermann, Bürgermeister

### Bekanntmachung der Gemeinde Treben zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

**1.** In der Gemeinde Treben sind am **25. Mai 2014** **12 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern*.

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1.** Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

>>>

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 24 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2.** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

**1.3.** Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters

und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.** Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Treben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (48 Unterschriften).

**3.1.** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im

Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

**3.2.** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3.** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ bis zum 17. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.** Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 17. April 2014, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) beizufügen.

**5.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 17. April 2014 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.

**6.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 17. April 2014 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

**8.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 28. Februar 2014

Gemeindewahlleiter

## Gemeinde Windischleuba

### Bekanntmachung der Gemeinde Windischleuba zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

**1.** In der Gemeinde Windischleuba sind am **25. Mai 2014** **14 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.*

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

>>>

**1.1.** Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 28 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2.** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

**1.3. Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:**

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.** Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Windischleuba vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (56 Unterschriften).**

**3.1.** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der

beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

**3.2.** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3.** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ bis zum 17. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.** Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 17. April 2014, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) beizufügen.

**5.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der

Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 17. April 2014 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.

**6.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 17. April 2014 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

**8.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 28. Februar 2014

Gemeindewahlleiter

### – Ende der amtlichen Mitteilungen –



**Gaststätte „Am Stausee“**  
Restaurant • Biergarten • Diskothek  
Am Stausee, 04617 Fockendorf bei Altenburg/Thür.  
Tel. 034343 51924 • [www.stausee-fockendorf.de](http://www.stausee-fockendorf.de)

**Schlachtfest**  
vom 1. bis 23. März

Leberwurst, Sülzwurst,  
Wellfleisch, Blutwurst, Gehacktes,  
Bratwurst, Wurstsuppe, Eisbein  
und Schweinebraten

Natürlich auch zum Mitnehmen!

Sie planen  
eine Familien-  
oder Firmenfeier  
für 2014 ?  
  
Wir  
sind für Sie da!

**Dienstag, 11. März - TANZ-TEE von 15:00 bis 19:00 Uhr**

**Ferienwohnung bis 6 Personen!**

**RUWO**  
Haustechnik Ltd

Innungsfachbetrieb SHK Thüringen

Hauptstraße 4  
04617 Treben

Tel./Fax 034343 55946  
Funk 0163 7093662  
[ruwohaustechnik@web.de](mailto:ruwohaustechnik@web.de)

- Heizung- und Sanitärinstallationen
- Wartung von Öl- und Gasanlagen
- Wärmepumpen und Solartechnik

# Mitteilungen der VG "Pleißenau" - Nichtamtlicher Teil -

## Die Wohnungsverwaltung informiert

An die Bewohner von gemeindeeigenen Mietwohnungen im VG-Gebiet,

wie Sie bereits wissen, wird ab dem 01.02.2014 das bisherige Lastschriftverfahren von dem europaweit einheitlichen SEPA Lastschriftverfahren abgelöst.

Bei der Abbuchung der Miete für den Monat März kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

Gürtler, Wohnungsverwaltung

## FerienSprachreisen im Sommer 2014 und High School Aufenthalte 2014/2015

Ein Schuljahr in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** oder **Neuseeland** zu verbringen, ist für viele junge Leute ein Traum. Im Ausland zur Schule gehen, Land und Leute kennen lernen, die Sprachkenntnisse verbessern, Freunde fürs Leben finden und einfach mal über den eigenen Tellerrand hinaus sehen, ist meist die Motivation, den vielleicht schönsten Teil der Schulzeit im Ausland zu verbringen.

Wer das **Schuljahr 2014/2015** (ein halbes oder ein ganzes Schuljahr) im Ausland verbringen möchte, für den wird es höchste Zeit, sich für einen High School Aufenthalt zu bewerben. Die Bewerbungsfristen enden bald. Besonders interessant sind die Austauschprogramme nach **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** für diejenigen, die sich gerne gezielt den Ort und die Schule aussuchen möchten. Auf der Website [www.treff-sprachreisen.de](http://www.treff-sprachreisen.de) kann man sich online bewerben und weitere interessante Informationen wie z. B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern sehen.

Wer sich für eine **FerienSprachreise im Sommer 2014** interessiert, für den hat TREFF auch einiges zu bieten. In **Bournemouth** und **Bath**, aber auch in der Universitätsstadt **Cambridge** oder im kanadischen Vancouver, in Cap d'Ail an der Cote d'Azur oder auf der attraktiven Ferieninsel **Malta** bietet sich die Möglichkeit, abwechslungsreiche, interessante Ferien zu verbringen, die Sprachkenntnisse zu verbessern, Land und Leute sowie neue Freunde aus aller Welt kennenzulernen.

Das Besondere am Angebot von TREFF: Am Unterricht-, Freizeit-, Ausflugs- und Sportprogramm nehmen Jugendliche aus vielen verschiedenen Ländern teil. Dadurch wird auch in der Freizeit überwiegend die Fremdsprache gesprochen und die vielen Aktivitäten in internationalen Gruppen machen einfach Spaß. Außer den FerienSprachreisen bietet TREFF bereits seit 1984 auch Sprachreisen für Erwachsene (z. B. Intensivkurs oder Business Englisch) an.



**Kostenloses Informationsmaterial** zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie zu **Sprachreisen für Schüler und Erwachsene** erhalten Sie bei:

**TREFF – International Education e. V.**, Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen (bei Reutlingen)

Tel.: 07121 696696-0, Fax.: 07121 696696-9

E-Mail: [info@treff-sprachreisen.de](mailto:info@treff-sprachreisen.de), [www.treff-sprachreisen.de](http://www.treff-sprachreisen.de)

## Sitz der VG „Pleißenau“ Breite Straße 2, 04617 Treben

### Telefon-Nummern:

Zentrale	<b>034343 703 - 0</b>
Vorsitzender	703 - 13
Hauptamt/Personal	703 - 16
Ordnungsamt/Straßenwesen	703 - 17
Grundsteuer (Steueramt)	703 - 24
Kämmerei	703 - 12
Kassenverwaltung	703 - 14
Kasse/Friedhofsverwaltung	703 - 23
Einwohnermeldeamt	703 - 15
Bauverwaltung/Liegenschaften	703 - 19
Wohnungsverwaltung/Bauverwaltung	703 - 26
Fax	703 - 27

E-Mail: [info@vg-pleissenau.de](mailto:info@vg-pleissenau.de)

### Öffnungszeiten der VG „Pleißenau“

Mo, Mi, Do 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Freitag geschlossen

### Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag 08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag geschlossen

### Schiedsstelle der VG „Pleißenau“

Frau Richter Schöneich (Schiedsperson)  
Telefon: 0162 2063878 oder 03447 381545  
Herr Harald Kuschik (stellv. Schiedsperson)  
Telefon: 03447 499177 oder 0176 96612048  
Wir bitten, Termine telefonisch zu vereinbaren.

### Sprechtag des Kobb

jeden 2. und 4. Dienstag von 15:00 - 17:00 Uhr in 04617 Treben, Breite Straße 2, Tel. 034343 55961

### Sprechzeit des Revierförsters

Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr in 04617 Treben, Breite Straße 2. In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Anders unter 0172 3480425

# Gemeinde Fockendorf

mit den Ortsteilen Fockendorf und Pahna

## Geschäftszeiten der Gemeinde Fockendorf

Dienstag von 14:00 – 18:00 Uhr  
Telefon/Fax: 034343 51917

## Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr



## Die Volkssolidarität informiert

### Information

Am **24. März 2014** findet eine **Ausfahrt nach Falkenhain** statt. **Abfahrt: 10:30 Uhr.** Mittagessen, Kaffee und Programm mit Andrea und Wilfried Putz für 42,- €.

Interessenten melden sich bitte dienstags oder donnerstags zwischen 09:00 und 11:00 Uhr bei Frau Böhm, Telefon: 03447 8951857

### Einladung

Am 29. April 2014 findet eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung in Altenburg statt. Dazu wählen wir zu **unserer**

#### Veranstaltung am 11. März, um 15:00 Uhr

zwei Delegierte und einen Nachfolgedelegierten aus unserer Gruppe. Anschließend feiern wir gemeinsam mit dem Regiser Frauenchor den Frauentag.

Zu dieser Veranstaltung im Gasthof Wappler laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Der Vorstand

## Neues von der Begegnungsstätte

### Zu unserem ersten Kaffeetisch

im neuen Jahr ging es rund um die Biene und den Honig. Dazu hatte ich die Imkerei Schulze aus Altenburg eingeladen. Wir erfuhren viel Bekanntes und auch vielleicht Vergessenes aus dem Leben der Bienen, denn neben der Produktion von Honig werden auch noch andere Stoffe von den Bienen produziert und genutzt. Für uns war natürlich die Gewinnung der verschiedenen Honigsorten interessant und welche Qualitätsunterschiede es beim Honig gibt. Im Anschluss konnten noch viele süße Leckereien vom Imker gekauft werden. Wir verbrachten wieder ein paar schöne Stunden in geselliger Runde.

 Unser nächster Kaffeetisch findet erst **am Dienstag, dem 25. März 2014** statt, dann dreht sich alles um das Thema „Blumen“.

Ich freue mich wie immer auf Ihr Kommen.

*Birgit Henkelmann, BGS Fockendorf*

Wir gratulieren folgenden Bürgern  
der Gemeinde Fockendorf

im Monat März sehr herzlich zum Geburtstag

in Fockendorf:

Frau Liddy Hillig zum 92.  
Frau Inge Rochow zum 86.  
Frau Lianne Rösler zum 82.  
Frau Gisela Lifka zum 80.  
Frau Renate Schmidt zum 80.  
Herrn Martin Henkelmann zum 65.  
Herrn Frank Seiler zum 65.  
Herrn Peter König zum 60.  
Herrn Jürgen Wilhelm zum 60.  
Frau Marion Nippe zum 60.



Liebe Freunde, Nachbarn und Verwandte, Kollegen, Vertreterinnen der Volkssolidarität und Bekannte:

Mein **Geburtstag** war ein schönes Fest, dass sich nicht so schnell vergessen lässt!

Herzlichen Dank an alle für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Aufmerksamkeiten.

Das Team der Stauseegaststätte Fockendorf bewirtete meine Gäste sehr vorzüglich, auch dafür herzlichen Dank.

**Hella Wampfler**

Fockendorf, Januar 2014



## Entsorgungstermine

### Hausmüll

07.03.2014  
21.03.2014

### Blaue Tonne

14.03.2014

### Gelber Sack

14.03.2014

## Das Schadstoffmobil kommt!

Am **Freitag, dem 14.03.2014**, können in der Zeit von **11:40 bis 12:10 Uhr** in Fockendorf, Am Wustenberg, Sonderabfälle zum Schadstoffmobil gebracht und damit umweltfreundlich entsorgt werden.



Welche Schadstoffe entsorgt werden können, entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender des Abfallwirtschaftsbetriebes.



## Feuerwehr-Ausschuss und Feuerwehrverein Fockendorf

Zu unserer diesjährigen **Mitgliederversammlung am 7. März 2014, um 18:30 Uhr**, im Gerätehaus der FF Fockendorf dürfen wir dich recht herzlich einladen.

Bitte beachte, dass wir auf dieser Veranstaltung drei Wahlen durchführen wollen bzw. müssen.

**Sollte deinerseits Interesse bestehen, in ein oder mehreren Gremien mitzuarbeiten, melde dich bitte bis zum 03.03.2014 bei Steffen Fleischer.**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vorstellung und Beschluss der Tagesordnung
3. Kurzbericht der Vereinsvorsitzenden, des Ortsbrandmeisters und des Jugendwartes
4. Bericht Kassenwart und Kassenprüfer
5. Diskussion
6. Berufung Wahlkommission
7. Wahl Feuerwehr-Ausschuss
8. Wahl Vereinsvorstand
9. Wahl Vorbereitung Kommunalwahl 2014
10. Sonstiges

Wir bitten um deine Teilnahme.

*Vereinsvorstand und Feuerwehr-Ausschuss  
Steffen Fleischer*

Vielen, vielen Dank für einen wunderschönen Geburtstag

Anlässlich meines

## 70. Geburtstags

möchte ich mich bei allen Verwandten, Nachbarn, Bekannten und Freunden für die vielen Glückwünsche, Blumen, Geschenke, Geldzuwendungen und Gutscheine herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt meinem lieben Mann, meinen lieben Kindern mit Partnern, meinen lieben Enkeln, meiner lieben Schwester und meinem Schwager für die großartige Hilfe.

Danke auch an den Vorstand der Volkssolidarität, der Feuerwehr für den schönen Raum, dem Ratskeller für seine schmackhaften Speisen und die tolle Bewirtung.

Den Künstlern Sarina, Jens, DJ Wolfgang und den „Happy-Dance-Boots“ ein besonderes Dankeschön für die kulturelle Umrahmung.

**Karin Fischer**

Pahna, im Januar 2014



## SV Eintracht Fockendorf e. V.

Zu unserer jährlichen **Mitgliederversammlung**

**am Freitag, dem 14.03.2014, um 19:00 Uhr,**

im „Gasthof Wappler“ Fockendorf dürfen wir Euch recht herzlich einladen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung,  
Vorstellung und Beschluss der Tagesordnung
2. Rechenschaftsberichte
  - 2.1. Vorsitzender | 2.2. Männerpielbetrieb
  - 2.3. Nachwuchsspielbetrieb | 2.4. Kassenwart
  - 2.5. Kassenprüfer | 2.6. Diskussion zu den Berichten
3. Wahlen
  - 3.1. Vorstellung der Kandidaten | 3.2. Berufung der Wahlkommission | 3.3. Entlastung des alten Vereinsvorstandes | 3.4. Wahl des Vereinsvorstandes
  - 3.5. Wahl der Kassenprüfer | 3.6. Bekanntgabe Wahlergebnis | 3.7. Konstituierende Sitzung des neuen Vorstandes
4. Sonstiges
5. Schlusswort

**Wer im Vorstand mitarbeiten und die Geschicke des Vereins beeinflussen möchte, meldet sich bitte bis 07.03.14 bei St. Fleischer (0176 44444863).**

Wir bitten um Deine Teilnahme!

*Mit sportlichen Grüßen – Vereinsvorstand*

## Einladung der Jagdgenossenschaft

**Am Donnerstag, dem 20.03.2014, findet um 19:00 Uhr unsere Mitgliederversammlung der „Jagdgenossenschaft Fockendorf“ im Gasthof Wappler statt.**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht des Jagdpächters
5. Diskussion



*gez. Schiffner, Jagdvorsteher*

70

**Danke  
sage ich allen Gratulanten,  
die mir zu meinem 70. Geburtstag  
mit Glückwünschen, Blumen und  
Geschenken eine große Freude  
bereitet haben.**

**Ivana Rietschelt**

Pahna, im Februar 2014

# Gemeinde Gerstenberg

mit den Ortsteilen Gerstenberg und Pöschwitz

## Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03447 832190 • Fax: 03447 861969  
oder 0160 4428174

In jeder Angelegenheit helfen Ihnen gern die Mitarbeiter der VG „Pleißenau“ in Treben weiter, Telefon: siehe VG-Teil dieser Zeitung!



## Entsorgungstermine

### Hausmüll

07.03.2014  
21.03.2014

### Blaue Tonne

24.03.2014

### Gelber Sack

14.03.2014

## Das Schadstoffmobil kommt!

Am Freitag, dem 14.03.2014, können in der Zeit von 13:00 bis 13:30 Uhr in Gerstenberg, Luckauer Straße (Zufahrt zur Festwiese), Sonderabfälle zum Schadstoffmobil gebracht und damit umweltfreundlich entsorgt werden.

Welche Schadstoffe entsorgt werden können, entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender des Abfallwirtschaftsbetriebes.



Wir gratulieren folgenden Bürgern

der Gemeinde Gerstenberg

im Monat März sehr herzlich zum Geburtstag

Frau Grete Schnabel zum 92.

Frau Magdalena Krug zum 91.

Herrn Gottfried Müller zum 80.



## Hallo Frauen ab 60 und Männer ab 65!

Der Bürgermeister lädt alle Einwohnerinnen ab dem 60. Lebensjahr und Einwohner ab dem 65. Lebensjahr von Gerstenberg und Pöschwitz zu einer Geburtstagsfeier ein. Eingeladen sind alle, die in der Zeit zwischen dem 17. September 2013 bis 16. März 2014 Geburtstag hatten bzw. haben.

Die Geburtstagsfeier findet am 17. März 2014, 15:30 Uhr,

in der Begegnungsstätte Gerstenberg statt.  
gez. Schröder, Bürgermeister



## Feuerwehrverein Gerstenberg e. V.

### Einladung

### zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, dem 14. März 2014, findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Beginn 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus.

Henry Ebert, Vorsitzender

### Einladung

Die Jagdgenossenschaft lädt am 18. März 2014, 18:00 Uhr, zur alljährlichen Hauptversammlung in das Bürgermeisterzimmer der Gemeinde Gerstenberg ein.

### Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle
2. Jahresbericht
3. Finanzbericht
4. Bericht der Vorstandswahl nach Satzung
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages
6. Diskussion



## Bestattungsunternehmen DIETRICH

Straße der Freundschaft 17  
04654 Frohburg, Telefon: 03 43 48 - 5 14 92

Zweigstelle Geithain, Frau Irmscher  
Altenburger Str. 11, Telefon: 03 43 41 - 4 29 87

Wir sind für Sie Tag und Nacht erreichbar!  
03 43 48 - 5 14 92

Ich weise darauf hin, dass alle Landeigentümer der Jagdorganisation verpflichtet sind und bitte um rege Teilnahme.

Frank Vogel, Jagdvorsteher

# Gemeinde Haselbach

## Geschäftszeiten der Gemeinde Haselbach

Dienstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 034343 51326 • Fax: 034343 52565

## Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr

[www.gemeinde-haselbach.de](http://www.gemeinde-haselbach.de)

Bei auftretenden dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die VG „Pleißenaue“ unter der Telefon-Nr. 034343 7030.

Die Gemeindeverwaltung Haselbach gratuliert allen Jubilaren im Monat März recht herzlich zum Geburtstag, ganz besonders den nachfolgend Genannten

Frau Irene Staude zum 88.

Herrn Herbert Wallasch zum 85.

Frau Annemarie Rauschenbach zum 85.

Frau Adelheid Dietrich zum 84.

Herrn Hans Engemann 82.

Frau Renate Wiegner zum 80.

Herrn Johannes Wiegner zum 80.

Herrn Eberhard Jahn zum 75.

Herrn Gerd Wasthal zum 70.

Herrn Bernd Albroscheit zum 60.

Herrn Harry Brümmer zum 60.



# Suppentag bei der Feuerwehr

## 1. März 2014

ab 11:30 Uhr



Wo Feuerwehr Haselbach

Was Flecke und Weiße Bohnen  
aus der Gulaschkanone

Gern auch zum Mitnehmen!



## Sperrmüllentsorgung

Am Dienstag, dem 25.03.2014, wird in der Gemeinde Haselbach einschließlich der Gartenanlage Sperrmüll entsorgt.

Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr vor den Grundstücken bzw. an den nächsten von der Müllentsorgung anfahrbaren Straße bereitzustellen.



Was zum Sperrmüll gehört, entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender des Abfallwirtschaftsbetriebes.

## Einladung zum 4. Frühschoppen nach der 100-Jahrfeier der „Brikettfabrik Haselbach“

Zur Erinnerung: Unser diesjähriger Frühschoppen findet am Sonnabend, dem 29. März 2014, wie immer um 10:00 Uhr im Dorfkrug Haselbach statt.

gez. Horst Kiesewetter

## Entsorgungstermine

### Hausmüll

07.03.2014

21.03.2014

### Blaue Tonne

14.03.2014

14.03.2014

### Gelber Sack

14.03.2014

**Das Schadstoffmobil kommt!**  
Am Freitag, dem 14.03.2014, können in der Zeit von 10:00 bis 10:30 Uhr in Haselbach am Birkenring, Sonderabfälle zum Schadstoffmobil gebracht und damit umweltfreundlich entsorgt werden.



Welche Schadstoffe entsorgt werden können, entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender des Abfallwirtschaftsbetriebes.

**Friesen  
Fritzsché**  
**Thomas Fritzsché**  
Fliesenlegermeister  
Besuchen Sie unsere eigene Ausstellung!

Beratung • Verlegung • Verkauf  
Kleinstreparaturen • Natursteinverlegung  
Putz- und Mauerarbeiten  
Wohnungsum- u. -ausbau  
**3-D-BADPLANUNG**

Dorfring 19  
OT Pähnitz/04603 Windischleuba  
Tel. 03447/891762  
[www.fliesenfritzsche.de](http://www.fliesenfritzsche.de)

# Gemeinde Treben

mit den Ortsteilen Lehma, Plottendorf, Primmelwitz, Serbitz, Trebanz und Treben

## Geschäftszeiten der Gemeinde Treben

### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 15:30 - 17:00 Uhr

### Öffnungszeiten der Bibliothek

Dienstag von 14:00 - 16:00 Uhr

In jeder Angelegenheit helfen Ihnen gern die Mitarbeiter der VG „Pleißenau“ in Treben weiter, Telefon: siehe VG-Teil dieser Zeitung!

## Entsorgungstermine

### Hausmüll:

#### Tour 11: Alle Ortsteile

Treben, Lehma, Plottendorf, Primmelwitz,  
Serbitz, Trebanz, Trebanz – Am Bahnhof,

#### Tour 11: 07.03.2014

21.03.2014

### Blaue Tonne

#### Tour 2: Treben, Plottendorf, Primmelwitz, Serbitz

#### Tour 6: Lehma, Trebanz

#### Tour 20: Trebanz – Am Bahnhof

#### Tour 2: 18.03.2014

#### Tour 6: 24.03.2014

#### Tour 20: 14.03.2014

### Gelber Sack:

#### Tour 8: Treben, Lehma, Plottendorf, Primmelwitz, Serbitz, Trebanz, Trebanz – Am Bahnhof,

#### Tour 20: Lehma

#### Tour 8: 14.03.2014

#### Tour 20: 28.03.2014

## Achtung, Achtung!

## Freie Wohnungen in der Gemeinde Treben

Die Gemeinde Treben vermietet:

**In Treben:** Maisonette-Wohnung mit Garage in der Ortslage Treben. Die Wohnung hat 4 Zimmer, incl. 1 Wannen- und 1 Duschbad, große Wohnküche mit EBK (Ablöse). Größe: ca. 93 qm

KM: ca. 460,00 € zuzügl. BK u. HK / Garage

**In Plottendorf:** 3-Raum-Wohnung in Plottendorf  
Größe: 58,20 qm | KM: 262,00 € zuzügl. BK u. HK

**und 4-Raum-Wohnung in Plottendorf**  
Größe: 67,50 qm | KM: 303,00 € zuzügl. BK u. HK.

**Zu erfragen in der VG „Pleißenau“ Treben**  
– Wohnungsverwaltung – Tel.-Nr. 034343 7030

Die Gemeindeverwaltung Treben  
gratuliert allen Jubilaren im Monat März  
recht herzlich zum Geburtstag,  
ganz besonders den nachfolgend Genannten

### in Treben:

Frau Gertrud Fleischer zum 93.

Frau Dora Drews zum 88.

Frau Ursula Kraft zum 88.

Frau Karla Krüger zum 70.



### in Lehma:

Frau Dora Gentsch zum 84.

Frau Liesbeth Vetter zum 81.

Herrn Georg Binapfl zum 81.

Frau Gisela John zum 65.

Frau Helga Wielsch zum 60.



### in Plottendorf:

Frau Ursula Petzold zum 93.

Frau Annelise Erika Fahrenkamp zum 90.

Frau Ingeburg Nowack zum 88.

Frau Ingeborg Jaeger zum 85.

Frau Edith Plarre zum 84.

Frau Dolores Borchert zum 84.

Frau Regina Didrich zum 83.

Frau Irma Straßberger zum 81.



### in Primmelwitz

Herrn Hubert Lange zum 83.

Frau Lisa Scheibner zum 82.



### in Trebanz:

Herrn Josef Konheiser zum 91.

Herrn Claus Taubert zum 65.



Für die vielen Glückwünsche,  
Blumen und Geschenke anlässlich unserer

## „Goldenen Hochzeit“



möchten wir uns bei unseren lieben Kindern,  
allen Verwandten, Nichten und Neffen, Nachbarn,  
Freunden und Bekannten, den Sportfrauen und  
der Volkssolidarität ganz herzlich bedanken.

Für die gute Bewirtung im Gasthof  
„Wappler, A.“ bedanken wir uns ebenso.

## Ursula und Rudolf Thiel

Trebzen, 01.02.2014

## Begegnungsstätte Lehma

### Veranstaltungen im März 2014

- |            |              |   |
|------------|--------------|---|
| Mo 03.03.  | ab 09:30 Uhr | Töpfern   |
| Di 04.03.  | ab 14:00 Uhr | Rommeenachmittag mit Kaffee und Kuchen              |
| Do 06.03.  | ab 14:00 Uhr | Rommee- und Klöppelnachmittag mit Kaffee und Kuchen |
| Mo 10.03.  | ab 09:30 Uhr | Töpfern   |
| Di 11.03.  | ab 14:00 Uhr | Rommeenachmittag mit Kaffee und Kuchen              |
| Do 13.03.  | ab 14:00 Uhr | Rommee- und Klöppelnachmittag mit Kaffee und Kuchen |
| Mo 17.03.  | ab 09:30 Uhr | Töpfern   |
| Die 18.03. | ab 14:00 Uhr | Rommeenachmittag mit Kaffee und Kuchen              |
| Do 20.03.  | ab 14:00 Uhr | Rommee- und Klöppelnachmittag mit Kaffee und Kuchen |
| Mo 24.03.  | ab 09:30 Uhr | Töpfern   |
| Die 25.03. | ab 14:00 Uhr | Rommeenachmittag mit Kaffee und Kuchen              |
| Do 27.03.  | ab 14:00 Uhr | Rommee- und Klöppelnachmittag mit Kaffee und Kuchen |
| Mo 31.03.  | ab 09:30 Uhr | Töpfern   |

**Änderungen vorbehalten**

L. Fröhlich, BGS Lehma  
Naterger e. V. Ostthüringen

### Das Schadstoffmobil kommt!

**Am Freitag, dem 14.03.2014,** können in der Zeit von **10:50 bis 11:20 Uhr** in Treben, Breite Straße (am Rittergut), Sonderabfälle zum Schadstoffmobil gebracht und damit umweltfreundlich entsorgt werden.

 Welche Schadstoffe entsorgt werden können, entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender des Abfallwirtschaftsbetriebes.

### Sperrmüllentsorgung

**Am Dienstag, dem 18.03.2014,** wird in den Orten Treben, Plottendorf, Primmelwitz und Serbitz und **am Freitag, dem 28.03.2014,** wird in den Orten Lehma und Trebanz Sperrmüll entsorgt.

Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr vor den Grundstücken bzw. an den nächsten von der Müllentsorgung anfahrbaren Straßen bereitzustellen.

Was zum Sperrmüll gehört, entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender des Abfallwirtschaftsbetriebes.



## Die Volkssolidarität informiert

### Frauentagsfeier

Wir laden herzlich ein zu unserer alljährlichen Frauentagsfeier **am 11.03.2014 um 14:00 Uhr** in der Begegnungsstätte im Rittergut in Treben.



Der Mundartsprecher Wido Hertzsch aus Altenburg wird uns erfreuen.

**Die Muttertagsfahrt am 09.05.2014 nach Zwota im Vogtland** möchten wir hiermit ankündigen.

Unseren Freunden und Mitgliedern bis dahin eine schöne Zeit.

*Der Vorstand*

### 800. Geburtstag

**ZEITZEUGEN GESUCHT!!!**  
Am 6. September 2014 feiert Lehma seinen 800. Geburtstag.



Für eine Ausstellung über die Geschichte unseres Ortes bitten wir um die Bereitstellung (Ausleihe) von Materialien in Form von Fotos, Dokumenten, Berichten und ähnlichem.

Alle Materialien erhalten Sie umgehend zurück.

Rücksprachen und Informationen richten Sie bitte an:  
Familie Wielsch oder Frau Scheibner.

### Ankündigung

### Dorf- und Vereinsfest Treben

**25. - 27. April 2014**

es laden ein: Gemeinde Treben, Volkssolidarität OG Treben, TSV 90 Treben, Feuerwehrverein Treben, FSV Eintracht Serbitz - Trähna, FC Trebenia, Feuerwehr- und Heimatverein Lehma, Verein Rittergut Treben

### Vorankündigung 25. Serbitzer Kinderfest – DAS ZWEITE am 27. und 28. Juni 2014

Getreu dem Motto „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ wird am letzten Juni-Wochenende das „25. Serbitzer Kinderfest – DAS ZWEITE“ ausgerichtet.

Was die Serbitzer am Jubiläumswochenende vorhaben, wird in der nächsten Ausgabe bekanntgegeben.

Merken Sie sich den Termin bereits heute vor ...

## Rittergut Treben e.V.



**20. März 2014  
19:00 Uhr in der  
Mälzerei**

Lesung mit

### Gunter Böhnke

Er wurde in Dresden-Pieschen geboren,  
ist Mitbegründer des Leipziger Studentenkabaretts  
„academixer“.

**Der Autor liest aus seinen Büchern.**

**Eintritt:  
10 Euro**



Kartenvorverkauf ab sofort bei Frau Meisel,  
Telefon 034343 70323



### Ein Heim für Meister Adebar

In Plottendorf wurde am 15. Februar, noch vor Beginn des Storchenzuges, ein neuer Horst installiert.

Die Feuchtwiesen am westlichen Rand der Pleißenau zwischen Treben und dem Ortseingang Plottendorf sind Teil des europäischen Schutzgebietes „Haselbacher Teiche und Pleißenau“ sowie des Vogelschutzgebietes „Nordöstliches Altenburger Land“. Das natürliche Quellgebiet mit Seggenried ist durch zahlreiche große Insekten, Regenwürmer, Frösche, aber auch Kleinsäuger wie Mäuse und Maulwürfe eine ideale Nahrungsquelle nicht nur für Störche. Die Bedingungen für eine Ansiedlung von Meister Adebar können eigentlich nicht besser sein.

Leider durchkreuzten bisher mehrere Starkstromleitungen das Gebiet, eine tödliche Gefahr für große Vögel. Mehr als zwei Drittel der Todesfälle beim Storch gehen auf das Konto von Freileitungen.

In Plottendorf wurden nun kürzlich die oberirdischen Leitungen zwischen Ober- und Unterdorf sowie Richtung Trebanz erdverkabelt und die Masten zurückgebaut. Die Idee, einen der alten Betonmasten als Pfeiler für einen Storchenhorst zu verwenden, lag Nahe. Auf einer massiven Unterlage wurde mit Birkenreisig, Holzwolle und Grassoden ein für Störche attraktives Nest aufgebaut. Zum Abschluss wurde der vormontierte Horst auf dem Mast in 10 Meter Höhe montiert.

Wir möchten uns auf diesem Wege auch für die technische Unterstützung der Firmen Scheubert Kran & Transport GmbH, Dr. Waldenburger Bausanierungen – Spezialbetrieb für Betonsanierungen GmbH, sowie der Regiser Anlagenmontagen GmbH bedanken.

Ob und wann ein Storchenpaar das neue Nest beziehen wird, lässt sich natürlich nicht vorhersagen. Bis es soweit ist, darf der neue Horst gerne symbolisch zur demografischen Entwicklung im Altenburger Land beitragen.

gez. Hofgut Erler

(www.hofgut-erler.de)

(Siehe Titelfotos)



### BITTE UNTERSTÜTZT UNS!!!

#### Neues vom Faschingsclub Trebenia

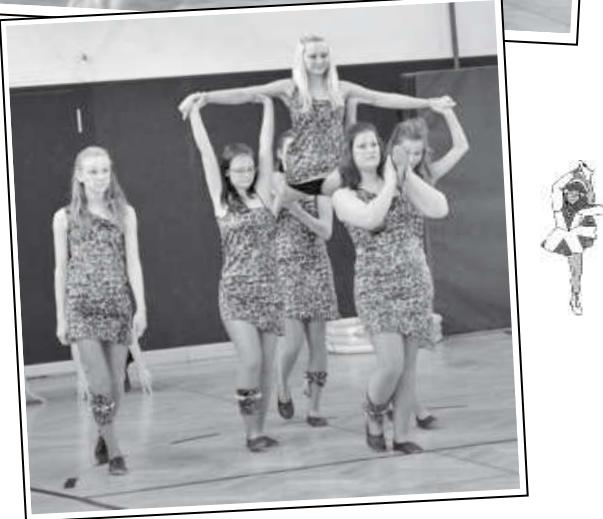
Der Faschingsclub Trebenia wird 40 Jahre! Das ist ein Grund, eine besondere Veranstaltung für alle Närrinnen und Narren zu gestalten. Dafür brauchen wir aber eure Unterstützung. Deswegen hat sich das Männerballatt des FCT beim „Schönsten Männerballatt 2014“ bei Antenne Thüringen beworben. Um die Siegerprämie zu erhalten, brauchen wir die Hilfe von euch allen. Bitte stimmt für uns ab!!!

**Ab dem 28.02.2014, 11:11 Uhr, kann auf www.antennethueringen.de abgestimmt werden. Der Sieger steht schon am Rosenmontag, dem 03.03.2014 fest. Sagt auch allen Bescheid, die ihr kennt. Jede Stimme zählt!**



### Kleiner Rückblick

Am 08.02.2014 war die Funkengarde wieder zum Tag der offenen Tür im Lerchenberggymnasium in Altenburg eingeladen und zeigte die Showtänze der aktuellen Saison. Es war gut besucht und die Stimmung prima. >>>



Danach ging es gleich nach Fockendorf zum Kinderfasching. Unser Publikum wird immer jünger. Der Saal war proppenvoll und die Kinder konnten sich austoben und Süßigkeiten naschen, denn Anita, unsere Süßigkeiten-Fee, war immer zur Stelle.



Im nächsten Jahr wird es ein Kinderhochzeitsbüro geben, wo man sich schöne Erinnerungsfotos mitnehmen kann.



Am Tag danach wurde es etwas ruhiger. Die Senioren aus der Umgebung schauten sich gespannt das Programm des FCT an. Mit kleinen Pannen auf der Drehscheibe verlief das restliche Programm aber ohne Probleme.

### Dorffest Treben

Beim Dorffest in Treben (25. – 27.04.2014) ist der FCT mit einer Schminke zum Kinderschminken und einem Kostümtrödelmarkt anzutreffen. Schaut vorbei und werdet ein wunderschöner Schmetterling oder gar ein Pirat?

Wenn das nichts für euch ist, dann lasst euch von den Tänzen der Funkengarde überzeugen.

Der Trainingsstart der Funkengarde für die 40. Saison beginnt am **29. März 2014**. Wer Lust hat bei uns mitzutanzen, kann an diesem Tag gern zu einem **Schnuppertraining 10:00 Uhr in die Turnhalle Treben** kommen. An diesem Tag werden die neuen Showtänze und der Gardetanz vorgestellt. Wir freuen uns auf euch.

*Fasching Ahoi!*

Innungsfachbetrieb

*Ihr Spezialist für*

◦ Sanitär ◦ Heizung ◦ Dach

**Dieter Grashoff**



04617 Treben/Primmelwitz 4

Tel.: 03 43 43 - 51 931 • 0172 - 399 4410

E-Mail: [primmelwitz@aol.com](mailto:primmelwitz@aol.com)

↳ Licht- und Kraftanlagen ↳ Elektroheizungen  
↳ SAT-Anlagen ↳ E-Check ↳ Telefonanlagen  
↳ Blitz- und Überspannungsschutz ↳ EIB



**Elektroinstallations aller Art**  
**Betrieb der Elektroinnung**

*Andreas Müller*

Altenburger Straße 13 • 04617 Haselbach  
Tel. 034343 51603 • Fax 034343 54718  
Funk 0174 9016742

E-Mail: [elektro.mueller.haselbach@googlemail.com](mailto:elektro.mueller.haselbach@googlemail.com)

Beratung \* Service \* Montage



**Sicherheitstechnik**

0177-7423308

\* 03447-833208

Matthias Schuster, Luckaer Str. 23, 04603 Windischleuba

**Alarm- und Brandmeldeanlagen**



# Gemeinde Windischleuba

mit den Ortsteilen Bocka, Borgishain, Pähnitz, Pöppschen, Remsa, Schelchwitz,  
Windischleuba und Zschaschelwitz

## Geschäftszeiten der Gemeinde Windischleuba

### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03447 836250 • Fax: 03447 899590

In jeder Angelegenheit helfen Ihnen gern die Mitarbeiter der VG „Pleißenaue“ in Treben weiter,  
Telefon: siehe VG-Teil dieser Zeitung!

### Bereitschaft Bauhof

Montag bis Donnerstag 06:00 – 15:00 Uhr

Freitag 06:00 – 12:00 Uhr

zu erreichen über 03447 836215-16

oder 0172 3623803

**Herr Egon Kapelle feierte im Januar  
dieses Jahres seinen 100. Geburtstag**



Der Bürgermeister und der Gemeinderat der Gemeinde Windischleuba gratulierten ganz herzlich.  
Egon Kapelle ist der Drittälteste männliche Einwohner des Landkreises Altenburg.

## Das Schadstoffmobil kommt!

**Am Freitag, dem 14.03.2014,** können in der Zeit von **15:00 bis 16:00 Uhr** in Windischleuba, OT Borgishain, Otto-Engert-Straße 27 (Bauhof), Sonderabfälle zum Schadstoffmobil gebracht und damit umweltfreundlich entsorgt werden.

Welche Schadstoffe entsorgt werden können, entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender des Abfallwirtschaftsbetriebes.

Die Gemeindeverwaltung Windischleuba  
gratuliert allen Jubilaren im Monat März  
recht herzlich zum Geburtstag,  
ganz besonders den nachfolgend Genannten

in Windischleuba

Frau Hildegard Fitz zum 93.

Frau Ilse Gammisch zum 89.

Herrn Wenzel Urban zum 84.

Frau Liesa Schöne zum 83.

Frau Grete Urban zum 80.

Frau Helga Wappler zum 80.

Frau Roswitha Schenke zum 75.

Herrn Jürgen Tieg zum 65.

Herrn Klaus Trompke zum 65.

Herrn Hans-Joachim Fleck zum 65.

Herrn Stephan Zeitler zum 60.

Frau Christine Gonschorek zum 60.

Frau Sylvia Zimmermann zum 60.

in Bocka

Frau Herta Müller zum 81.

Frau Ruth Vogel zum 80.

in Pähnitz

Herrn Rudolf Winter zum 101.

Frau Helga Bock zum 75.

in Pöppschen

Herrn Lothar Hanschmann zum 65.

in Schelchwitz

Herrn Reinhard Stöbe zum 65.

*Ihr Bürgermeister Reinboth*

Gasthof und Pension



**Serbitzer Hof**

Nr. 16 • 04617 Treben OT Serbitz  
Tel.: 034343 51482

Sie planen eine große Feier (bis 60 Personen)?

Wir stehen Ihnen und Ihren Gästen mit unserem Restaurant und Gästzimmern in schönem Ambiente gern zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.serbitzerhof.de](http://www.serbitzerhof.de)

### ÖFFNUNGSZEITEN

Montag - Sonntag 11:00 - 14:00 Uhr und 18:00 - 22:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

## Begegnungsstätte Windischleuba

### Veranstaltungsplan Monat März 2014

- 05.03.2014 13:30 Uhr Rommeenachmittag mit Kaffee und Kuchen  
 06.03. 2014 09:00 Uhr Muttifrühstück  
 06.03. 2014 Frauentagsfeier in der Brauerei  
 12.03. 2014 Ausfahrt nach Alt-Mittweida  
 13.03. 2014 09:00Uhr Muttifrühstück  
 13.03. 2014 14:00 Uhr Kirche  
 19.03. 2014 13:30 Uhr Rommeenachmittag mit Kaffee und Kuchen  
 20.03. 2014 09:00 Uhr Muttifrühstück  
 26.03. 2014 13:30 Uhr Rommeenachmittag mit Kaffee und Kuchen  
 27.03. 2014 09:00 Uhr Muttifrühstück

*H. Schweitzer*                                   *R. Götz*  
*Naterger e. V.*

### Entsorgungstermine

#### Haushüll – 2014

- Tour 7:** Bocka, Pöppschen  
**Tour 11:** Zschaschelwitz  
**Tour 12:** Remsa, Schelchwitz  
**Tour 14:** Windischleuba und Gewerbegebiet,  
 Windischleuba - Siedlung am Schafteich,  
 Borgishain, Pähnitz,  
**Tour 7      Tour 11      Tour 12      Tour 14**  
 14.03.14    07.03.14    10.03.14    10.03.14  
 28.03.14    21.03.14    24.03.14    24.03.14

#### Blaue Tonne – 2014

- Tour 6:** Zschaschelwitz  
**Tour 19:** Windischleuba und Gewerbegebiet,  
 Windischleuba - Siedlung am Schafteich,  
 Pähnitz, Remsa, Schelchwitz  
**Tour 20:** Bocka, Borgishain, Pöppschen  
**Tour 6      Tour 19      Tour 20**  
 24.03.14    13.03.14    14.03.14

#### Gelber Sack – 2014

- Tour 8:** Borgishain  
**Tour 18:** Windischleuba und Gewerbegebiet  
 Windischleuba - Siedlung am Schafteich,  
 Pähnitz, Remsa, Schelchwitz, Zschaschelwitz,  
 Bocka, Pöppschen,  
**Tour 8      Tour 18**  
 14.03.14    27.03.14

## Neues vom Schützenverein Windischleuba 1853 e. V.



Am 31. Dezember 2013 wurde unser Vereinsvorsitzender Erich Löffler 80 Jahre. Dazu gratulierten die Schützenbrüder aus Kriebitzsch, Meuselwitz und aus unserem Verein mit einem Ehrensalut. Danach saßen alle gemeinsam bei einem kleinen Sektfrühstück im Wohnzimmer der Familie Löffler.



Am 17. Januar 2014 feierte unser Schützenbruder Manfred Güttner seinen 80. Geburtstag, zu dem unser Verein das Ehrensalut schoss.



Am 4. Januar 2014 nahmen 3 Vereinsmitglieder am Luftgewehrschießen mit Musik in Leipzig teil. Dabei erreichte Uwe Cyron 295, Jens Walter 270 und Ines Cyron 272 von 300 Ringen.

Am 8. Februar 2014 starteten 5 Vereinsmitglieder in Leipzig beim Luftgewehrmarathonschießen: 100 Schuss in 100 Minuten. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Lutz Trenkmann	978 Ringe
Uwe Cyron	951 Ringe
Ines Cyron	930 Ringe
Jens Walter	901 Ringe
Johann Pautzsch	863 Ringe

Die Ergebnisse vom Vereinswettkampf im Luftgewehrschießen, der am 15. Februar auf der Schießanlage in Lucka stattfand, lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

*Ines Cyron*

## Neues vom Ortschronisten

### Der Schulmeister Michael Günther in Kraschwitz und die Verbindung zu Windischleuba

Bei Einführung der Reformation 1525 wurde die Kapelle in Craschwitz aufgelöst und die Gemeinde an die Pfarrkirche in Windischleuba verwiesen. Die Gemeinde beklagte sich nun beim Kurfürsten Johann, dass sie keinen Priester hätten. Daraufhin bekamen sie Geistliche vom Georgenstift in Altenburg, die das Evangelium an den Sonntagen in der Kapelle verkündeten. Das wurde als ungenügend empfunden. Daraufhin hat Superintendent Georg Spalatin bestimmt, der Pfarrer der Hauptkirche Windischleuba könne die „Capelle zu Craschwitz füglich mit versorgen, wie er schon bisher die Seelsorge mit Taufen, Sacramentreichen, sonderlich in Sterbesläuten da-selbst treulich geübt; ja er dürfe die Predigt durch einen Dritten nicht länger leiden, wie von dieser Befugnis je länger je mehr Missbrauch gegen ihn zu befürchten stehe, zudem sei der ehemalige Altarist Simon Köhler ein blöser Miethling und jetzt ein Rathsfreund in Altenburg und wohlhabender Bürger von Haus, Garten und Ackern, der von seinen früheren Altardienst auch noch andere Gelder beziehe, während der Pfarrer Hübschmann von Windischleuba eine Besoldungsvermehrung werth und bedürftig sei“.

Nach 1630 wurden alle Verstorbenen von Craschwitz in Windischleuba beerdigt. So erfolgte die Verbindung der Kapelle zu Craschwitz mit Windischleuba endlich durch ein kurfürstliches Rescript, gegeben zu Torgau Mittwoch nach dem heiligen Christtage im Jahr 1540. Da Kirche und Schule damals zusammen gehörten, so wurde auch darüber nachgedacht, in Craschwitz die Kinder zu unterrichten.

Da sie aber noch keine Schule und keinen Schulmeister hatten, gingen sie anfangs in die Schule nach Windischleuba. Der tägliche Weg war sehr gefährlich wegen der „in der Flur durchschneidenden Gewässer und vor allem im Winter und bei Hochwasser“. Deshalb wurde 1686 aus dem Kirchenvermögen für 81 Altschock 10 Groschen 3 Pfennige ein Schulhaus gebaut. Den Schuldienst versorgte hier nun am Anfang der Schullehrer von Windischleuba. Der erste angestellte Schul-

lehrer in Craschwitz war dann Jacob Stichel. Über ihn schreibt Pfarrer Benich von Windischleuba: „Des Schulmeister wegen habe ich bisweilen etwas übersehen müssen, sein Handwerk mitzutreiben, weil der Dienst sehr schlecht. Meine größte Last zu Craschwitz ist der Schulherberge oder Wohnung wegen, da immer Klagen fürgangen, wo ich zu den beiden Theilen zu schlichten gehabt.“

Nach dem Tode des Lehrers Michael Günther 1845 sollte die Schule, die immer noch in einem schlechten Zustand war und wegen der geringen Besoldung der Stelle, mit der in Windischleuba wieder vereinigt werden. Aber die Craschwitzer Gemeinde wehrte sich dagegen und die Kinder wurden nun von Seminaristen dort für wenig Geld unterrichtet.

Aus dieser Zeit gibt es Schriftverkehr im Altenburger Staatsarchiv. Ausschnitte aus einer Akte der Gemeinde an das Kultusministerium vom 15.8.1845:

„Craschwitz liegt über eine Stunde per Fuß vom Hauptschulort Windischleuba entfernt und es führt ein beschwerlicher und gefährlicher Fußsteig dahin. Über Schelchwitz ist der Kommunikationsweg noch weiter. Es ist nicht möglich, daß Schulkinder von Craschwitz von 5 und 6 Jahren bei heißer Sommerglut, Frost und Schnee, täglich mehrmals nach Windischleuba zur Schule müssen. Selbst der Windischleubaer Pfarrer kommt bei schlechtem Wetter nicht in die Tochterkirche, wie kann man da verlangen, daß kleine Kinder diesen Weg gehen müssen. An den schlammigen Gewässern sind schon mehrere Unglücksfälle vorgekommen und 3 Kinder haben dabei den Tod gefunden. Der Weg geht über zwei Gräben mit Wasser; er führt an Vertiefungen und Höhlen vorbei und hindurch. Die Wiesen werden bei jedem Hochwasser überschwemmt. In diesem Jahr waren dieselben 8 Tage unter Wasser gesetzt. Die kleinen Kinder gehen zu einer ganz anderen Tageszeit zur Schule und somit können die großen Kinder diese nicht bewachen“.

Darauf wird geantwortet, „... daß doch die Kinder von Pähnitz auch über die Pleiße zur Schule müssen und diese Gemeinde sich nicht beschwert. Außerdem führt ein großer Steg über die Pleiße bei Remsa, welcher auf beiden Seiten mit starken Geländern versehen ist. Über den Mühlgraben geht eine steinerne Brücke und über den Bach führt ein Steg, leider ohne Lehne, aber so sollte man diesen mit einer Lehne versehen“ usw.

Die Gemeinde Craschwitz gewinnt aber ihren Prozess und 1864 wurde die baufällige Schule abgebrochen und eine neue Schule für 1715 Taler gebaut.

Der Ort Craschwitz wollte kirchlich unabhängig von Windischleuba sein und 1882 begannen die ersten Verhandlungen zwischen den beiden Orten und 1886 wurde der Antrag genehmigt.

Alle kirchlichen Verrichtungen finden nun in Kraschwitz, bzw. Nobitz statt. Die jahrhundertlange Verbindung der beiden Dörfer hat sich aufgelöst.

Anmerkung: Zur damaligen Zeit wurde Kraschwitz immer mit C geschrieben.

**– Fortsetzung folgt! –**

gez. G. Prechtl, Ortschronistin



## Mitteilungen der Kirchgemeinden

### Unsere nächsten Gottesdienste für das Kirchspiel Treben mit Windischleuba, Gerstenberg, Rasephas und Zschernitzsch

#### Sonntag, 02.03.2014 – Estomihi

„Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.“ Lukas 18,31

09:00 Uhr Windischleuba, Past. Schenk

10:15 Uhr Treben, Pfr. Alexander Thiele, Meuselwitz

#### Freitag, 07.03.2014 – Weltgebetstag

„Wasserströme in der Wüste“ für Christen aller Konfessionen von Frauen aus Ägypten

Freitag, 19:00 Uhr Kirche Treben

#### Sonntag, 09.03.2014 – Invocavit

„Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre.“ 1. Johannes 3,8b

09:00 Uhr Zschernitzsch, Past. Schenk

10:15 Uhr Gerstenberg, Past. Schenk

09:30 Uhr Rasephas, Lektorin Poniatowski-Schmale

#### Sonntag, 16.03.2014 – Reminiscere

„Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren.“ Römer 5,8

09:00 Uhr Windischleuba, Pfr. i. R. Bohn

10:15 Uhr Treben,

Gottesdienst mit 4 Taufen, Past. Schenk

#### Sonntag, 23.03.2014 – Okuli

„Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“ Lukas 9,62

09:00 Uhr Zschernitzsch, Past. Schenk

14:00 Uhr Rasephas, m. Hlg. Abendmahl, Past. Schenk

#### Sonntag, 30.03.2014 – Lätare

„Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein, wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.“ Johannes 12,24

09:00 Uhr Windischleuba, Past. Schenk

10:15 Uhr Treben, Past. Schenk

**Bürosprechstunde:** donnerstags, 09:00 – 11:00 Uhr, Kirchhof 2, 04617 Treben, Tel./Fax/AB: 034343 51639

E-Mail: evangpfarramt-treben@t-online.de

Telefonseelsorge – jederzeit kostenlos: 0800 1110111

Im Namen der Gemeinden grüßt Sie herzlich

Ihre Pastorin Elke Schenk

### Herzliche Einladung zu besonderen Zusammenkünften in der Bockaer Kirche bzw. im Ev.-Luth. Kirchspiel Kohrener Land

#### Sonntag, 02.03.2014

= Estomihi (Sei mir ein starker Fels)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier  
in Kohren-Sahlis (Pfr. M. Ellinger)

#### Freitag, 07.03.2014

14:00 Uhr Weltgebetsfeier in Kohren-Sahlis

19:00 Uhr Weltgebetsfeier in Kohren-Sahlis

#### Sonntag, 09.03.2014

= 1. Sonntag in der Passionszeit – Invokavit

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier  
in Bocka (Pfr. M. Ellinger)

#### Sonntag, 16.03.2014

= 2. Sonntag in der Passionszeit – Reminiszere

08:30 Uhr Predigtgottesdienst  
in Altmörbitz (Pfr. M. Ellinger)

10:00 Uhr Predigtgottesdienst  
in Kohren-Sahlis (Pfr. M. Ellinger)

#### Dienstag, 18.03.2014

13:30 Uhr Seniorenkreis in Dolsenhain

#### Dienstag, 18.03.2014

19:00 Uhr Hausmusik zum Frühlingsanfang  
im Gemeindesaal Kohren-Sahlis

#### Sonntag, 23.03.2014

= 3. Sonntag in der Passionszeit – Okuli

10:00 Uhr Predigtgottesdienst  
in Gnandstein (Pfr. M. Ellinger)

#### Mittwoch, 26.03.2014

19:00 Uhr Männerkreis des Kirchspiels  
in Kohren-Sahlis

#### Sonntag, 30.03.2014

= 4. Sonntag in der Passionszeit – Lätare

08:30 Uhr Predigtgottesdienst  
in Altmörbitz (Pfr. M. Ellinger)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier  
in Kohren-Sahlis (Pfr. M. Ellinger)

Den Weltgebetstag wollen wir in diesem Jahr gemeinsam in Kohren-Sahlis feiern. Unter dem Motto „Wasserströme in der Wüste“ wird er in über 170 Ländern begangen. Wer gern um 14:00 Uhr an diesem Tag in Kohren-Sahlis mit dabei sein möchte, meldet sich bitte bei Frau Reißky.

**Achtung SEPA:** Durch die neuen Zahlungsverkehrsrichtlinien SEPA ist es erforderlich, die neue IBAN-Nummer bei den Überweisungen der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu verwenden.

Konto: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bocka

IBAN: DE66 8305 0200 1111 0036 25

Bank: Sparkasse Altenburger Land

*Mit herzlichen Grüßen im Namen  
der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter  
Ihre Kuratorin vor Ort Gisela Reißky  
und Pfr. Matthias Ellinger*

**PS:** Ausführliche Informationen zum Geschehen im Kirchspiel finden Sie im Kirchenachrichtenblatt, das in den Kirchen ausliegt oder über Frau Reißky erhältlich ist. Ebenso sind viele lohnenswerte Ereignisse über die Homepage des Landkreises Leipziger Land „kreuzfidel“ zu entdecken!

Mit Ihren Fragen oder Anliegen können Sie sich an das Pfarramt in Kohren-Sahlis wenden (Tel. 034344 61209) bzw. direkt an Pfr. M. Ellinger (Tel. 034344 61406) oder die Ortskirchenvorstände kontaktieren!